

**Inklusionsbündnis Kassel**  
**Online-Vortrag am 25.01.2024**  
**Schulassistenz**  
**- aktuelle Entwicklungen**

**Ass. jur. Christian Frese**  
**Geschäftsführer autismus Deutschland e.V.**

# Schulbegleitung / Schulassistenz

## Gliederung

**I. Grundzüge der Eingliederungshilfe**

**II. Leistungen zur Teilhabe an Bildung, insbesondere Schulbegleitung / Schulassistenz**

**III. Reform der Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII)**

## Schulbegleitung / Schulassistenz

### Behinderungsbegriff gemäß § 2 Abs. 1 SGB IX

*„Menschen mit Behinderungen sind Menschen, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können. Eine Beeinträchtigung nach Satz 1 liegt vor, wenn der Körper- und Gesundheitszustand von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht. Menschen sind von Behinderung bedroht, wenn eine Beeinträchtigung nach Satz 1 zu erwarten ist.“*

→ beruht auf der Definition von Behinderung im ICF

## Schulbegleitung / Schulassistenz

**ICF:** Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit → Behinderung aus der Wechselwirkung zwischen dem Menschen mit seiner Beeinträchtigung und den einstellungs- und umweltbedingten Barrieren in verschiedenen Lebensbereichen:

- Lernen und Wissensanwendung
- Allgemeine Aufgaben und Anforderungen
- Kommunikation
- Mobilität
- Selbstversorgung
- Häusliches Leben
- Interpersonelle Interaktionen und Beziehungen
- Bedeutende Lebensbereiche
- Gemeinschafts-, soziales und staatsbürgerliches Leben

## Schulbegleitung / Schulassistenz

### Grundzüge der Eingliederungshilfe

- Eingliederungshilfe beinhaltet **Rechtsansprüche auf Kostenübernahme von Leistungen**, die notwendig sind **wegen einer (wesentlichen) Behinderung**.
- Aufgabe der Eingliederungshilfe ist, die **volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe** des Leistungsberechtigten an der Gesellschaft zu fördern, § 90 Abs. 1 Satz 1 SGB IX.

## Schulbegleitung / Schulassistentenz

- **§ 35a SGB VIII** regelt die **Eingliederungshilfe** für Kinder und Jugendliche mit **seelischer** Behinderung oder drohender seelischer Behinderung (i.V.m. § 41 SGB VIII für junge Volljährige)

Reform der Kinder- und Jugendhilfe, SGB VIII → siehe **III.**

## Schulbegleitung / Schulassistentenz

### § 99 SGB IX Leistungsberechtigung (bisherige Fassung)

(1) Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten Menschen mit Behinderungen im Sinne von § 2 Absatz 1 Satz 1 und 2, die wesentlich in der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft eingeschränkt sind (wesentliche Behinderung) oder von einer solchen wesentlichen Behinderung bedroht sind, wenn und solange nach der Besonderheit des Einzelfalles Aussicht besteht, dass die Aufgabe der Eingliederungshilfe nach § 90 erfüllt werden kann.

(2) Von einer wesentlichen Behinderung bedroht sind Menschen, bei denen der Eintritt einer wesentlichen Behinderung nach fachlicher Erkenntnis mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist.

## Schulbegleitung / Schulassistentenz

(3) .....

(4) Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Bestimmungen über die Konkretisierung der Leistungsberechtigung in der Eingliederungshilfe erlassen. Bis zum Inkrafttreten einer nach Satz 1 erlassenen Rechtsverordnung gelten die §§ 1 bis 3 der Eingliederungshilfe-Verordnung in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung entsprechend.

(Anmerkung: Im Januar 2024 wurde eine Untersuchung der Auswirkungen der Neufassung der den Leistungszugang in der Eingliederungshilfe konkretisierenden Verordnung vorgelegt, beauftragt vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales)



## Schulbegleitung / Schulassistenz

### **Aktuelle Rechtslage zur sozialrechtlichen Zuordnung:**

bei (nur) **seelisch** behinderten oder von einer seelischen Behinderung bedrohten Kindern, Jugendlichen und junge Volljährigen

→ Eingliederungshilfe nach dem **Kinder- und Jugendhilferecht**,  
§ 35 a SGB VIII i.V.m. § 10 Abs.4 Satz 2 SGB VIII

bei **körperlich** oder **geistig** behinderten oder **mehrfach** behinderten  
Kinder und Jugendlichen

→ Eingliederungshilfe nach dem SGB IX

## Schulbegleitung / Schulassistentenz

### II. Leistungen zur Teilhabe an Bildung, § 112 SGB IX

#### Kernbereich der Beschulung

Die (nachrangige) Eingliederungshilfe ist dann nicht zuständig, wenn es um den **Kernbereich** von Beschulung geht:

- Bereitstellen des Schulsystems, insbesondere die Stoff- und Wissensvermittlung
- Das bleibt eine vorrangige Aufgabe der Schule.

## Schulbegleitung / Schulassistentenz

### Außerhalb des Kernbereichs

Die Eingliederungshilfe bleibt auch in Zukunft in der Verantwortung, zusätzliche (auch pädagogische) Hilfen für Schüler mit Behinderungen für eine gelingende Schulbildung zu finanzieren

- wenn die Kinder diese Hilfe benötigen
- und die Schule als (vorrangiges) System diese tatsächlich nicht bereitstellt

Auch eine ideal gedachte „inklusive Schule“ kann in der Realität nicht alle Einzel-Bedarfe von Schülern mit Behinderung abdecken.

## Schulbegleitung / Schulassistenz

### § 112 Abs. 1 Satz 1 SGB IX

„Leistungen zur Teilhabe an Bildung umfassen

1. **Hilfen zu einer Schulbildung**, insbesondere im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht und zum Besuch weiterführender Schulen einschließlich der Vorbereitung hierzu; die Bestimmungen über die Ermöglichung der Schulbildung im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht bleiben unberührt, und

2.....

**§ 112 Satz 3 SGB IX:** „Hilfen nach Satz 1 Nr. 1 umfassen auch heilpädagogische und sonstige Maßnahmen, wenn die Maßnahmen erforderlich und geeignet sind, der leistungsberechtigten Person den **Schulbesuch zu ermöglichen oder zu erleichtern.**“

→ Schulbegleitung / Schulassistenz

## Schulbegleitung / Schulassistenz

Kinder, Jugendliche und junge Volljährige mit (nur) seelischen Behinderungen erhalten gemäß § 35 a Abs. 3 SGB VIII (in der Fassung seit 1.1.2020) i.V.m. § 41 SGB VIII **nach Art und Form dieselben Leistungen, die im SGB IX vorgesehen sind**, insbesondere zur sozialen Teilhabe und zur Teilhabe an Bildung.

→ Rechtsgrundlagen für Schulbegleitung/Schulassistenz nach § 35 a Abs. 3 SGB VIII in Verbindung mit den §§ im SGB IX

## Schulbegleitung / Schulassistentenz

### **Einzelfallorientierte Leistung als Prinzip der Eingliederungshilfe**

- Die Eingliederungshilfe folgt dem Grundsatz der einzelfallorientierten Leistungserbringung, § 104 SGB IX.
- Die Bedarfsermittlung muss sich gemäß § 118 SGB IX an der „Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit“ (ICF) orientieren.
- Die Frage, in welchem Maß und durch welche Aktivitäten ein behinderter Mensch am Leben in der Gemeinschaft in den in § 118 Abs.1 S. 3 SGB IX genannten Lebensbereichen teilnimmt und welche Leistungen dazu erforderlich sind, ist immer abhängig von seinen individuellen Bedürfnissen unter Berücksichtigung seiner Wünsche und Umstände des Einzelfalls.

## Schulbegleitung / Schulassistenz

- Leistungen der Eingliederungshilfe werden so lange geleistet, wie die Teilhabeziele nach Maßgabe des Gesamtplans nach § 121 SGB IX erreichbar sind.
- Die Bedarfsermittlung in der Kinder- und Jugendhilfe, § 36 Abs. 2 SGB VIII, ist als vergleichbares Verfahren ausgestaltet.
- Das Wunsch- und Wahlrecht des Leistungsberechtigten ist in § 5 SGB VIII bzw. § 8 SGB IX geregelt → schwierig erscheint gelegentlich der sog. „Mehrkostenvorbehalt“ bei vergleichbar bedarfsdeckenden Leistungen

## Schulbegleitung / Schulassistenz

### Schulbegleitung / Schulassistenz

- Die Eingliederungshilfe in Form einer Schulbegleitung unterstützt - kurz gefasst - den **individuellen Teilhabebedarf** der/s einzelnen Schülers/in mit Behinderung
- Eine **pauschale** Stundenzahl für Schulbegleitung gibt es **nicht** !
- Der **Bedarf** muss in jedem Fall **individuell** ermittelt werden.



## Schulbegleitung / Schulassistentenz

Die konkreten Aufgaben der Schulbegleitung bestimmen sich nach den jeweiligen persönlichen Erfordernissen der Schülerin/des Schülers mit Autismus. In vielen Fällen kann die Schulbegleitung die Verhaltensweisen der Schülerin/des Schülers mit Behinderung positiv beeinflussen und insbesondere die Teilnahme am Unterricht überhaupt erst ermöglichen.

Die Schulbegleitung darf im Unterricht **keine** Aufgaben der didaktisch verantwortlichen Lehrperson wahrnehmen, die zum sogenannten „Kernbereich“ der pädagogischen Arbeit gehören, insbesondere

- die Anpassung und Modifizierung des Unterrichtsstoffes
- die Wiederholung und Vertiefung des Unterrichtsstoffes
- die Organisation des Unterrichtsgeschehens für alle Schüler/innen

## Schulbegleitung / Schulassistentenz

Die Rechtsprechung ordnet folgende Tätigkeiten als typische Aufgaben der Schulbegleitung ein

- Organisation des Schüler-Arbeitsplatzes
- Ordnungsgemäßes Bereithalten der Unterrichtsmaterialien
- Kontrolle und Einflussnahme auf das Verhalten
- Aufpassen, Informationen von der Tafel abzuschreiben
- Unterstützung beim Aufgabenverständnis und bei Konzentration
- Wiederholung der Arbeitsanweisung
- Ermutigen, Arbeitshaltung unterstützen
- Auffangen von Verweigerungshaltung und produktive Umleitung
- Beaufsichtigung zur Vermeidung von Selbst- und Fremdgefährdung

## Schulbegleitung / Schulassistentenz

- Hilfe bei feinmotorischen Arbeiten, Unterstützung bei der Anwendung technischer/mechanischer Hilfsmittel
- Ruhephasen ermöglichen und beaufsichtigen
- Beruhigung
- Erkennen und Vermeiden von Überforderungssituationen
- Hilfestellung bei der Zusammenarbeit mit Mitschüler/innen
- Unterstützung bei Partner- und Gruppenarbeiten
- Strukturierung von freien Unterrichtssituationen
- Rückkopplung mit der Lehrkraft
- Emotionale Stabilisierung
- Kleinschrittige Strukturierung bei offenen Lernangeboten
- Hilfe im Sport- und Schwimmunterricht

## Schulbegleitung / Schulassistentenz

### § 112 Abs. 4 SGB IX

Die in der Schule oder Hochschule wegen der Behinderung erforderliche Anleitung und Begleitung können an mehrere Leistungsberechtigte gemeinsam erbracht werden, soweit dies nach § 104 für die Leistungsberechtigten zumutbar ist und mit Leistungserbringern entsprechende Vereinbarungen bestehen. Die Leistungen nach Satz 1 sind auf Wunsch der Leistungsberechtigten gemeinsam zu erbringen.

→ **Sog. Pooling:** Bei Erhalt des individuellen Rechtsanspruchs auf Schulbegleitung ist es möglich, mehrere Schülerinnen und Schüler mit einem solchen Anspruch zusammenfassen zu können.

## Schulbegleitung / Schulassistentenz

Andere Konstrukte greifen gegebenenfalls vorher:

1. Pool als sog. „Schulressource“
2. Infrastrukturelles Angebot über die Eingliederungshilfe, ohne dass die Eltern vorher einen Antrag stellen müssen

Niemals darf Eindruck entstehen, dass ein individueller Eingliederungshilfe-Antrag auf Schulbegleitung nicht mehr möglich ist! Das muss im Bedarfsfall berücksichtigt werden.

## Schulbegleitung / Schulassistenz

### **Beschluss des Sächsischen Landessozialgerichts vom 12.07.2021, Az. L 8 SO 29/21 B ER: Anspruch auf Schulbegleitung im coronabedingten Homeschooling**

#### Kernaussagen

- Hilfen zur Schulbildung in Form der Schulbegleitung sind grundsätzlich auch im Homeschooling möglich. § 112 SGB IX setzt nicht voraus, dass die Leistung in der Schule erbracht wird.
- Im Homeschooling besteht ein Spannungsfeld zwischen der Aufsichtspflicht der Eltern und den Aufgaben einer Schulbegleiter/in.
- Dass auch Eltern eines nicht behinderten Kindes während des Homeschoolings grundsätzlich einer Aufsichtspflicht unterliegen, schließt Hilfen zur Schulbildung im Homeschooling für Kinder mit Behinderung jedoch nicht aus.

## Schulbegleitung / Schulassistenz

### **III. Reform der Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII)**

- Kinder- und Jugendstärkungsgesetz im Jahr 2021 verabschiedet
- einzelne Regelungen treten stufenweise bis 1.1.2028 in Kraft

## Schulbegleitung / Schulassistentenz

### Zusammenarbeit der Leistungsträger beim Zuständigkeitsübergang

- Die Regelung des § 36b Abs. 2 SGB VIII (bereits in Kraft) legt fest, dass bei einem Zuständigkeitsübergang von der Jugendhilfe auf einen Träger der Eingliederungshilfe rechtzeitig im Rahmen eines Teilhabeplanverfahrens nach § 19 SGB IX die Voraussetzungen für die Sicherstellung einer nahtlosen und bedarfsgerechten Leistungsgewährung nach dem Zuständigkeitsübergang geklärt werden.
- Die Teilhabeplanung ist i. d. R. ein Jahr vor dem voraussichtlichen Zuständigkeitswechsel vom Träger der Jugendhilfe einzuleiten.



# Schulbegleitung / Schulassistentenz

## Verfahrenslotsen

- Seit dem 1. Januar 2024 bis zum 1. Januar 2028 sind beim Jugendamt Verfahrenslotsen eingerichtet, § 10b SGB VIII → diese sollen ab dem 01.01.2024 vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe als Ansprechpartner/innen für Eltern von Kindern mit Behinderung zur Verfügung stehen.
- Junge Menschen, die Leistungen der Eingliederungshilfe wegen einer (drohenden) Behinderung geltend machen oder bei denen solche Leistungsansprüche in Betracht kommen, sowie ihre Eltern, Personensorge- und Erziehungsberechtigten haben nach § 10b Abs. 1 SGB VIII seit dem 01.01.2024 einen Anspruch auf die Unterstützung und Begleitung durch den Verfahrenslotsen.

## Schulbegleitung / Schulassistentenz

### Inhaltliche Aspekte der Unterstützung und Begleitung

- Erfassen der Anliegen und Bedarfe der Familien
- Beratung über Rechte (Beiständ/in, Akteneinsicht etc) und mögliche Ansprüche
- Vermittlung zwischen verschiedenen Stellen durch Einordnung und Erläuterung gegenüber den Leistungsberechtigten
- Vermittlung von Ansprechpartner\*innen bei anderen Trägern, bei dringendem
- Bedarf auch Kontaktaufnahme durch den Verfahrenslotsen
- Unterstützung beim Verstehen und Einordnen von Bewilligungs- und Ablehnungsentscheidungen
- Begleitung zu Terminen und Teilnahmen an Planverfahren und –konferenzen

## Schulbegleitung / Schulassistentenz

### Infos zum Verfahrenslotsen

- siehe Positionspapier zum Verfahrenslotsen des Deutschen Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V.
- sowie aktuell unter <http://www.wegweiser-verfahrenslotsen.de/>

### Erfahrungswerte der Teilnehmerinnen und Teilnehmer der heutigen Online-Veranstaltung?

→ Bitte um Rückmeldung

## Schulbegleitung / Schulassistentenz

### Inklusive Lösung

- Ab 1.1.2028 findet ein Übergang zur Gesamtzuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe für die Eingliederungshilfe von jungen Menschen statt.
- Die getrennte Zuständigkeit für die Eingliederungshilfe von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung soll im Jahr 2028 aufgehoben werden.
- Die inklusive Lösung sieht vor, dass Eingliederungshilfeleistungen nach dem SGB VIII auch für junge Menschen mit (drohender) körperlicher oder geistiger Behinderung vorrangig vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe gewährt werden.

## Schulbegleitung / Schulassistenz

- Das Inkrafttreten von § 10 Abs. 4 SGB VIII ist daran gebunden, dass spätestens bis zum 01.01.2027 ein entsprechendes Bundesgesetz verabschiedet worden ist, welches die konkreten Regelungen für die Gesamtzuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe enthält.

Es gab eine intensive Diskussion des Bundesfamilienministeriums (BMFSFJ) mit den Verbänden der Behindertenhilfe darüber,

→ ob die bisherigen §§ 27 ff SGB VIII „Hilfen zur Erziehung“ und der § 35 a SGB VIII „Eingliederungshilfe“ zu einem Gesamttatbestand zusammengeführt werden sollen

→ oder zwei getrennte Tatbestände bleiben.

Der Gesetzentwurf des BMFSFJ zur inklusiven Lösung wird im Laufe des Jahres 2024 erwartet.

Schulbegleitung / Schulassistentenz

Vielen Dank  
für Ihre  
Aufmerksamkeit !